

01. 03. 99

Bericht *)
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/40 –

Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform

b) zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/66 (neu) –

Entlastung durch Einführung einer ökologischen und sozialen Steuerreform

Bericht der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel), Heinz Seiffert, Kristin Heyne, Carl-Ludwig Thiele und Dr. Barbara Höll

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform – Drucksache 14/40 – wurde dem Finanzausschuß in der 9. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. November 1998 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuß für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen, dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Ausschuß für Tourismus, dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung sowie zur Stellungnahme gemäß § 96 GO-BT überwiesen. In der 11. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezem-

ber 1998 wurde der Gesetzentwurf nachträglich dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Tourismus haben sich am 27. Januar 1999 mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Der Ausschuß für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf am 9. Februar 1999 beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben den Gesetzentwurf am 10. Februar 1999 beraten. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich mit dem Gesetzentwurf am 10. und am 24. Februar 1999 befaßt. Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage am 23. Februar 1999 beraten. Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf am 24. Februar 1999 beschäftigt. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 13., 18. und 24. November 1998 beraten, des weiteren am 20. und 21. Januar 1999 sowie am 8., 9., 10., 18. und 24. Februar 1999. Der Finanzausschuß hat am 18. Januar

*) Die Beschlußempfehlung des Finanzausschusses wurde als Drucksache 14/408 verteilt.

1999 und am 18. Februar 1999 öffentliche Sachverständigen-Anhörungen zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

b) Antrag der Koalitionsfraktionen

Der Antrag „Entlastung durch Einführung einer ökologischen und sozialen Steuerreform“ – Drucksache 14/66 (neu) – ist dem Finanzausschuß in der 9. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. November 1998 zur federführenden Beratung, dem Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Die Vorlage ist in der 11. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 1998 nachträglich dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und der Haushaltsausschuß haben den Antrag am 27. Januar 1999 beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben sich mit der Vorlage am 10. Februar 1999 beschäftigt, der Rechtsausschuß am 24. Februar 1999. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 9., 10. und 18. Februar 1999 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen

In dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurf – Drucksache 14/40 – werden in einem ersten Schritt die Preise für die Nutzung von Energie erhöht, um mit dem dadurch erzielten zusätzlichen Aufkommen die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge zu finanzieren.

Im einzelnen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Einführung einer Stromsteuer von 2 Pfennig je Kilowattstunde,
- Erhöhung der Mineralölsteuer
 - = auf Kraftstoffe um 6 Pfennig je Liter,
 - = auf Heizöl um 4 Pfennig je Liter,
 - = auf Gas um 0,32 Pfennig je Kilowattstunde,
- Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für das Produzierende Gewerbe bei Strom in Höhe von 0,5 Pfennig je Kilowattstunde, bei Heizöl in Höhe von 1 Pfennig je Liter und bei Erdgas in Höhe von 0,08 Pfennig je Kilowattstunde,
- Befreiung der energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von der Stromsteuer sowie von der Erhöhung der Steuer auf Heizöl und Gas,
- Befreiung von der Stromsteuer für Strom aus regenerativen Energieträgern bei Entnahme des Stroms von Eigenerzeugern als Letztverbraucher oder von Letztverbrauchern aus ausschließlich aus solchen Energieträgern gespeisten Netzen,

- ermäßigter Steuersatz von 1 Pfennig pro Kilowattstunde für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen.

b) Antrag der Koalitionsfraktionen

In dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Antrag – Drucksache 14/66 (neu) – wird das Vorhaben der Bundesregierung begrüßt, zum 1. April 1999 die Rentenversicherungsbeiträge um 0,8 Prozentpunkte zu senken und die Finanzierung durch Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform aufgrund der Verabschiedung die mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform erzielt werden, zu sichern. So sollen die Umweltbelastung reduziert und gleichzeitig Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen gegeben werden. Darüber hinaus wird in dem Antrag betont, daß die Sozialversicherungsbeiträge von derzeit 42,3 Prozent des Bruttolohns in drei Schritten bis zum Ende der Legislaturperiode auf unter 40 Prozent gesenkt werden müssen. Dabei wird davon ausgegangen, daß das Aufkommen aus der ökologisch-sozialen Steuer- und Abgabenreform in allen Stufen und in vollem Umfang über eine Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen an die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen und Arbeitgeber weitergegeben wird.

3. Sachverständigen-Anhörungen

Der Finanzausschuß hat am 18. Januar 1999 eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen durchgeführt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit, zu den genannten Vorlagen Stellung zu nehmen:

Prof. Dr. Wolfgang Arndt

Prof. Dr. Johann Eekhoff

Prof. Dr. Joachim Lang

Dr. Dieter Ewringmann

Prof. Dr. Mohssen Massarrat

Prof. Dr. Hans G. Nutzinger

Prof. Dr. Wolfgang Ströbele

Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand

American Chamber of Commerce in Germany

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrtunternehmen

Arbeitsgemeinschaft Fernwärme

Bund der Deutschen Zollbeamten – Gewerkschaft Zoll und Finanzen

Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im DBB

Bund der Selbständigen – Deutscher Gewerbeverband

Bund der Steuerzahler

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels

Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft	IG Metall
Bundesverband der Deutschen Industrie	Institut Finanzen und Steuern
Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft	Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit
Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer	Mineralölwirtschaftsverband
Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik	Naturschutzbund Deutschland, Jochen Flasbath
Bundesverband Junger Unternehmer	OECD, Dr. Thorwald Moe, Deputy Secretary General
Bundesverband mittelständische Wirtschaft	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
Bundesverband mittelständischer Reiseunternehmen	Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
Bundesverband Möbelspedition	Schwedisches Umweltministerium, Mans Lönnroth
Bundesverband Wind-Energie	Sozialverband VdK Deutschland
Bundesverband Wirtschaftsverkehr und Entsorgung	Unternehmerversband Sachsen
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	Verband der Automobilindustrie
Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände	Verband der Chemischen Industrie
Bundeszentralverband Personenverkehr – Taxi und Mietwagen	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft
Dänisches Ministerium für Steuern, Jens Holger Helbo Hansen	Verband Deutscher Reeder
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
Deutsche Bahn AG	Verband kommunaler Unternehmen
Deutsche Lufthansa AG	Verbundnetz Gas AG
Deutscher Bauernverband	Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke
Deutscher Beamtenbund	Wirtschaftsvereinigung Metalle
Deutscher Familienverband	Wuppertal Institut
Deutscher Fremdenverkehrsverband	Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
Deutscher Gewerkschaftsbund	Zentralverband der Deutschen Seehafenbetriebe
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband	Zentralverband des Deutschen Handwerks
Deutscher Industrie- und Handelstag	Zentralverband Gartenbau
Deutscher Mieterbund	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Da nach der Anhörung am 18. Januar 1999 im Laufe des Gesetzgebungsvorhabens die Unterscheidung hinsichtlich der Besteuerung zwischen energieintensiven und nicht energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von den Koalitionsfraktionen aufgegeben wurde und statt dessen ein einheitlicher ermäßigter Steuersatz für das gesamte Produzierende Gewerbe vorgesehen wurde, wurde zu diesem Punkt am 18. Februar 1999 eine weitere öffentliche Sachverständigen-Anhörung durchgeführt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:
Deutscher Reisebüroverband	Prof. Dr. Johann Eekhoff, Universität Köln
Deutscher Schaustellerbund	Prof. Dr. Peter Hennicke, Wuppertal Institut
Deutscher Braunkohlen-Industrieverein	Bund der Deutschen Zollbeamten – Gewerkschaft Zoll und Finanzen
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung	Bundesverband der Deutschen Industrie
EU-Kommission, Jos Delbeke	Bundesverband Mittelständische Wirtschaft
Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen	Deutscher Bauernverband
Familienbund der Deutschen Katholiken	Deutscher Gewerkschaftsbund
Finanzministerium der Niederlande, Jacob van der Vaart	Deutscher Industrie- und Handelstag
Fördergemeinschaft „Blockheizkraftwerke“	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Förderverein Ökologische Steuerreform	Förderverein Ökologische Steuerreform
Forschungsstelle Umweltpolitik, Freie Universität Berlin, Dr. Lutz Mez	
GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen	
Gesamtverband des Deutschen Steinkohlebergbaus	
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie	
Hauptverband des Deutschen Einzelhandels	
Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung	
IG Bergbau, Chemie und Energie	

Verband der Chemischen Industrie
 Verband kommunaler Unternehmen
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

Die Ergebnisse beider Anhörungen sind in die Ausschußberatungen eingegangen. Die Protokolle der Anhörungen einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 14/40 –

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat einstimmig bei Abwesenheit der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Ausschuß für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs nach Maßgabe des folgenden Entschließungsantrags empfohlen:

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüßt die mit der Ökosteuer verfolgten Reformziele, die nur begrenzt vorhandenen fossilen Energieträger einerseits höher zu besteuern und andererseits mit dem daraus erzielten Aufkommen die Sozialversicherungsbeiträge zu senken.

Land- und Forstwirtschaft müssen einerseits ihren Beitrag zur geplanten Ökosteuer leisten. Sie müssen andererseits aber ebenso angemessen an den Vorteilen der Ökosteuer, also der Senkung der Lohnnebenkosten, teilhaben. Hier weist der Ausschuß – auch bestärkt durch die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung – darauf hin, daß gerade die Landwirtschaft wegen des relativ geringen Umfangs entlohnter Arbeitskräfte um ein Vielfaches weniger entlastet wird, als dies auch in Folge der vorgesehenen ermäßigten Steuersätze für das Produzierende Gewerbe der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund gibt es keine sachliche Begründung dafür, die Land- und Forstwirtschaft als produzierenden Unternehmensbereich nicht dem Produzierenden Gewerbe gleichzustellen.

Während über die selbst zu tragenden Sockelbeträge von jeweils 1 000 DM die überwiegende Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht von den ermäßigten Steuersätzen begünstigt würde, hätte die Gleichstellung für die verbleibenden Betriebe – und hier insbesondere des Gartenbaus (Unterglasanbau) – die notwendige und unverzichtbare Wirkung, sie vor erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigungen zu bewahren.

Der Ausschuß fordert daher den federführenden Finanzausschuß auf, die aufgezeigten negativen Auswirkungen dadurch zu vermeiden, daß die Land- und Forstwirtschaft im Gesetzentwurf dem Produzierenden Gewerbe gleichgestellt und damit in dessen Entlastungsregelung einbezogen wird.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Ausschuß für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat ohne Gegenstimmen bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion empfohlen, Umdruck Nr. 15 des Bundesministeriums der Finanzen zu übernehmen.

Umdruck Nr. 15 betrifft die Verlängerung der Befristung der Steuerbegünstigung für erd- oder flüssiggasbetriebene Fahrzeuge bis zum 31. Dezember 2009.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und PDS hat der Ausschuß folgenden Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen:

I.

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen begrüßt das Vorhaben, zum 1. April 1999 die Rentenversicherungsbeiträge um 0,8 % zu senken und die dafür notwendigen Einnahmen durch Energiebesteuerung zu sichern. Der intelligente und sparsame Umgang mit Energie und Rohstoffen ist ökologisch geboten und wird sich auch wirtschaftlich auszahlen. Auf dem Gebiet der Energieeinsparung sowie der alternativen Energien liegen Chancen für zukunftssichere Arbeitsplätze und für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung.

Die wissenschaftlichen Energieprognosen gehen von einem weiteren Wachstum des Verkehrs mit dem Ergebnis höheren Kraftstoffverbrauchs aus, wenn nicht über

höhere Kraftstoffpreise eine Verhaltensänderung erreicht und mit kraftstoffsparenden Motortechniken der Verbrauch gesenkt wird. Gegenüber 1985 sind die Energiepreise trotz mehrfacher Anhebung der Mineralölsteuer relativ gefallen. Inflationsbereinigt liegen die Preise der wichtigsten Energieträger heute real nicht höher als vor der Ölpreisexplosion 1973/1974. Dies hat dazu beigetragen, daß der Verkehrssektor in den letzten 20 Jahren durch sein stetiges Wachstum alle Energieeinsparserfolge anderer Verbrauchssektoren mehr als wettgemacht hat. Der Verkehrssektor trägt allein derzeit zu rd. 20 % zu den CO₂-Emissionen bei.

Insgesamt hält der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die vorgesehenen Anhebungen für Mineralölsteuer bzw. für Stromsteuer für maßvoll und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die öffentlichen Verkehrsbetriebe bzw. die Eisenbahnen und DB AG für tragbar. Die Verlängerung der Frist für die Steuerbegünstigung von erdgasbetriebenen Bussen wird begrüßt. Da die vorgesehene ÖKO-Steuer den Individualverkehr relativ stärker belasten wird als die öffentlichen Verkehrsunternehmen bzw. die Eisenbahnen, wird die Wettbewerbsstellung der letzteren nicht beeinträchtigt werden.

II.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, vor Einführung der 2. und 3. Stufe der ökologischen Steuerreform die Auswirkungen im Verkehrsbereich sorgfältig zu prüfen und darüber dem Ausschuß Bericht zu erstatten. Dies betrifft insbesondere die Aspekte:

- Anpassungsreaktionen der privaten Haushalte als Folge der erhöhten Energiesteuern im Verkehrsbereich (z.B. durch Jobticket, Car-sharing, kleinere Pkw etc.)
- Anpassung bei der Preis- bzw. Angebotsgestaltung der öffentlichen Verkehrsunternehmen einschließlich der DB AG
- Auswirkungen für Fernpendler
- Veränderungen im Modal Split

Jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und PDS hat der Ausschuß für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen folgende Anträge abgelehnt:

Antrag 1 der Arbeitsgruppe für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der CDU/CSU-Fraktion

Der Ausschuß möge beschließen:

Der Ausschuß fordert die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf, den Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform – Drucksache 14/40 – zurückzuziehen.

Antrag der Arbeitsgruppe Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der F.D.P.-Bundestagsfraktion

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen möge beschließen:

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen lehnt die Teile des Gesetzentwurfs ab, die wohnungspolitische und verkehrspolitische Bedeutung haben.

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bittet den federführenden Finanzausschuß, bei seiner Beschlußfassung über den Gesetzentwurf zu berücksichtigen, daß

- die geplanten Steuererhöhungen die Wohnnebenkosten (Heizung, Warmwasser und Stromverbrauch) unmittelbar erhöhen, ohne daß verbrauchsmindernde Effekte eingeplant wären,
- insbesondere finanziell weniger leistungsfähige Mieter und Wohneigentümer in älterer Bausubstanz von den staatlicherseits ausgelösten Preiserhöhungen betroffen wären,
- gerade die Bürger in den neuen Bundesländern aufgrund der Struktur des dortigen Wohnungsbestandes überproportional stark von den Steuererhöhungen betroffen wären,
- die Steuererhöhung auf Diesel- und Ottokraftstoffe laut Gesetzentwurf keine verbrauchsmindernden Effekte haben wird und unter ökologischen Gesichtspunkten unwirksam ist,
- insbesondere das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe, das Taxigewerbe und Teile der Tourismusbranche von den geplanten Steuererhöhungen so stark getroffen werden, daß der Bestand einzelner Betriebe gefährdet ist und der Abbau von Arbeitsplätzen droht,
- die Schiene und der öffentliche Personennahverkehr von den Regelungen ebenfalls erfaßt und belastet werden, obwohl nach gemeinsamer Überzeugung der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien gerade diese Verkehrsträger gestärkt werden müssen,
- die Belastungen des Wohnens und des Verkehrs die gesamte Wirtschaft und alle Privathaushalte treffen, die Entlastung über die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge jedoch vornehmlich höher verdienenden rentenversicherungspflichtigen Angestellten zugute kommt.

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bedauert, daß im Beratungsverfahren des Gesetzentwurfs angesichts einer sich immer wieder verändernden Vorlage und angesichts der Vielzahl kurzfristiger Änderungsanträge der Entwurfsverfasser keine geordnete und sachgerechte Beratung möglich war. Der Ausschuß konnte sich keine vollständige Klarheit über alle möglichen Auswirkungen des Gesetzentwurfes verschaffen, insbesondere aus wohnungs- und verkehrspolitischer Sicht keine sachgerechten Änderungsvorschläge machen.

Antrag 2 der Arbeitsgruppe für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der CDU/CSU-Fraktion

Attraktivität des Schienenverkehrs verbessern, nicht verschlechtern

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen möge beschließen:

Die Deutsche Bahn AG und die regionalen Eisenbahnunternehmen werden von der in dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/40 – vom 17. November 1998 vorgesehenen Belastung durch die Erhöhung der Mineralölsteuer und Einführung einer Stromsteuer ausgenommen.

Begründung

Der schienengebundene Personen- und Güterverkehr erbringt einen wesentlichen Teil der Transportleistungen in Deutschland und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu der für die Funktionstüchtigkeit der Wirtschaft und damit dem Erhalt der Lebensverhältnisse für die Bürger unverzichtbaren Infrastruktur.

Die Eisenbahnen stehen dabei im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern, denen sie insbesondere insoweit ungleichen Bedingungen ausgesetzt sind, als sie als einzige neben dem motorisierten Straßenverkehr Mineralölsteuer zahlen, obwohl sie ihren Fahrweg selber finanzieren müssen.

Der Deutsche Bundestag hat durch Gesetz seit 1996 die Regionalisierung des Nahverkehrs beschlossen. Dies hat regional dazu geführt, daß das Angebot verbessert wird, moderne Fahrzeuge eingesetzt und Haltepunkte und stillgelegte Bahnstrecken reaktiviert werden. Die Deutsche Bahn AG hat seit ihrer Gründung 1994 das Angebot verbessert und konkrete Maßnahmen der Senkung der Umweltbelastungen eingeführt.

Es ist einhellige Meinung, daß weitere Anstrengungen zu unternehmen sind, zur Entlastung des Straßenverkehrs und im Hinblick auf die anvisierte Steigerung des Umstiegs auf den umweltfreundlicheren Verkehrsträger Schiene, diesen durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Der Gesetzentwurf wird diesem Anliegen in keiner Weise gerecht. Er führt im Gegenteil zu einer weiteren Belastung dieses Verkehrsegments. Die Eisenbahnunternehmen werden nicht in der Lage sein, die mit dem Gesetzentwurf geplanten höheren Energiekosten, die alleine bei der DB AG zu einer Mehrbelastung in Höhe von über 300 Mio. DM führen werden, mit ihren Budgets aufzufangen. Die im Ausgleich vorgesehene Ausgabenminderung bei den Rentenversicherungsbeiträgen um 0,4 Prozentpunkte zur Kompensation der Mehrbelastung reicht nicht annähernd aus. Die Mehrkosten werden folglich auf die Nutzer abgewälzt.

Zu erwarten ist auch die Möglichkeit, daß eine Einschränkung des Leistungsangebotes in Angriff genommen wird. Als Folge droht die Gefahr einer weiteren Attraktivitätsminderung der Schiene.

Die mit Rationalisierungsmaßnahmen einhergehende Gefahr für Arbeitsplätze konterkariert zudem das Ziel, die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Senkung der Lohnnebenkosten zu ermutigen.

Eine Ausnahme des schienengebundenen Verkehrs von der geplanten Energiebesteuerung dient dem erklärten Ziel, dessen Auslastung sicherzustellen und potentiellen Interessenten den Umstieg auf diesen umweltfreundlichen Verkehrsträger zu erleichtern.

Antrag 3 der Arbeitsgruppe für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der CDU/CSU-Fraktion

ÖPNV stärken – Keine neue Energiebesteuerung

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen möge beschließen:

Die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs werden hinsichtlich des Betriebs der Busse und Bahnen (U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn) von der in dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/40 – vom 17. November 1998 vorgesehenen Belastung durch die Erhöhung der Mineralölsteuer und Einführung einer Stromsteuer ausgenommen.

Begründung

Die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bewältigen mit ihrer jährlichen Beförderungsleistung von 9,3 Milliarden Fahrgästen einen wesentlichen Teil der nachgefragten Transportkapazität in Deutschland. Der ÖPNV fängt insbesondere in Ballungsräumen die massierte Transportnachfrage von Berufspendlern auf und entlastet damit wesentlich den Verkehrsträger Straße. Er stellt auch durch die Anbindung und Einbeziehung ländlicher Räume einen wichtigen Faktor für die regionalwirtschaftliche Entwicklung dar.

Die Umweltverträglichkeit des ÖPNV gegenüber dem Individualverkehr ist unbestritten, seine Förderung erklärtes Ziel aller gesellschaftlichen relevanten Gruppierungen, auch der Bundesregierung.

Dem Anliegen einer Förderung des ÖPNV wird der vorliegende Gesetzentwurf in keiner Weise gerecht. Er führt im Gegenteil zu einer weiteren Belastung dieses Verkehrsegments.

Die Unternehmen des ÖPNV unterliegen einem zunehmenden Wettbewerb sowohl durch die Liberalisierung des europäischen Ordnungsrahmens für den ÖPNV als auch durch die alarmierende Situation öffentlicher Haushalte und damit einem Kostendruck, der das Abfangen von zusätzlichen Mehrbelastungen ihrer Budgets in Höhe von über 100 Mio. DM ausschließt. Die im Ausgleich vorgesehene Ausgabenminderung bei den Rentenversicherungsbeiträgen um 0,4 Prozentpunkte reicht zur Kompensation der Mehrbelastung nicht annähernd aus.

Mehrkosten, die der Gesetzentwurf verursacht, werden folglich auf die Nutzer der Schiene abgewälzt werden, das Leistungsangebot wird in seinem Umfang bedroht sein. Dies trifft gerade die Menschen, die vom ÖPNV vorrangig abhängig sind. Hierzu zählen insbesondere Frauen, ältere Menschen, Arbeitslose, Behinderte und

Arbeitnehmer. Dem ÖPNV droht letztlich ein weiterer Attraktivitätsverlust.

Antrag 4 der Arbeitsgruppe für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der CDU/CSU-Fraktion

Eisenbahn stärken, EU-Richtlinie umsetzen

Der Ausschuß möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchssteuern auf Mineralöle – KOM 92/81 EWG – zur Befreiung des Personen- und Gütertransportes im Eisenbahnverkehr von der Mineralölsteuer bzw. deren Ermäßigung umzusetzen und bis Anfang März 1999 Vorschläge vorzulegen, wie der Gestaltungsspielraum Deutschlands bei der Mineralölsteuerstruktur ausgefüllt werden soll.

Begründung

Als einziger Verkehrsträger neben dem motorisierten Straßenverkehr zahlen die Eisenbahnen auch Mineralölsteuer, obwohl sie ihren Fahrweg selbst finanzieren und das Risiko seiner Auslastung tragen. Hierdurch wird der Schienenverkehr zusätzlich belastet.

Es ist einhellige Meinung, daß weitere Anstrengungen zu unternehmen sind, im Hinblick auf die anvisierte Steigerung des Umstiegs auf den umweltfreundlicheren Verkehrsträger Schiene, diesen durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Die EU-Strukturrichtlinie bietet hier in Artikel 8 Absatz 2 lit. c einen passenden Ansatz.

Der Gesetzentwurf zur sog. ökologischen Steuerreform wird dem Anliegen einer Förderung des schienengebundenen Verkehrs in keiner Weise gerecht. Die Eisenbahnunternehmen werden nicht in der Lage sein, die mit dem Gesetzentwurf geplanten höheren Energiekosten, die alleine bei der DB AG zu einer Mehrbelastung in Höhe von über 300 Mio. DM führen werden, mit ihren Budgets aufzufangen.

Die Umsetzung der EU-Strukturrichtlinie dient hingegen dem Ziel, den Deutschen Bundestag in den Stand zu versetzen, eine Entlastung der Bahn durch Gewährung von Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen für Mineralöle im Bereich des Personen- und Gütertransportes im Eisenbahnverkehr zu erreichen und damit die oben genannten Nachteile zu kompensieren. Es handelt sich um ein geeignetes Mittel, die Attraktivität des Verkehrsträgers Schiene zu steigern.

Antrag 5 der Arbeitsgruppe für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der CDU/CSU-Fraktion

Energiepreiserhöhungen zurücknehmen, Energiebesteuerung in Europa harmonisieren

Der Ausschuß möge beschließen:

1. Der Ausschuß empfiehlt, die im nationalen Alleingang geplante und im Gesetzentwurf der Fraktionen SPD

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/40 – vom 17. November 1998 formulierte Erhöhung der Mineralölsteuer und Einführung einer Stromsteuer abzulehnen.

- 2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Vorschläge zu formulieren, um während der deutschen EU-Präsidentschaft eine Angleichung der Energiebesteuerung in Europa zu erreichen, die*
- a) nicht wettbewerbsverzerrend,*
 - b) ökologisch sinnvoll*
- ist.*

Begründung

1. Grundsätzliche Überlegungen: Nur Umschichtung, keine Entlastung, Komplizierung des Steuerrechts, Belastung der Bürger

- a) Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf bestehen erhebliche Bedenken. Die dringend notwendige Senkung der überzogenen Steuer- und Abgabenbelastung erfolgt nicht. Vielmehr wird nur zwischen Steuern und Sozialabgaben umgeschichtet. Belastungsberechnungen zeigen, daß es für viele Steuerzahler sogar zu Mehrbelastungen kommt. Der Gesetzentwurf steht auch im Widerspruch zur notwendigen Steuervereinfachung. Anstatt den Wildwuchs von Steuerarten zu beschneiden, wird mit der Stromsteuer eine neue, komplizierte Steuer eingeführt.*

Zudem ist äußerst fraglich, ob die erwünschten umweltpolitischen Effekte eintreten.

- b) Der vorliegende Entwurf für einen Einstieg in eine ökologische Steuerreform wird nicht den an ein solches Vorhaben zu stellenden Anforderungen gerecht. Ökosteuern müssen wie andere Steuern grundlegende steuerpolitische und gesamtwirtschaftliche sowie verfassungsrechtliche Anforderungen erfüllen. Ökosteuern dürfen die Aufbringung der Staatseinnahmen, soweit diese erforderlich sind, nicht gefährden und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht verdrängen. Ökosteuern müssen zudem die verfassungsrechtlichen Grenzen für den lenkenden Einsatz der Besteuerung beachten. Sie müssen ferner praktikabel und verhältnismäßig sein, sie dürfen die Abgabenlast und die Staatsausgaben nicht erhöhen, sie müssen für einen wirksamen Umweltschutz tatsächlich geeignet sein, und sie müssen insbesondere wachstums- und beschäftigungspolitischen Erfordernissen Rechnung tragen.*

- c) Durch die Ökosteuer wird es in nicht wenigen Fällen zu Mehrbelastungen kommen. Dies gilt insbesondere für Steuerzahler im unteren Einkommensbereich. Denn bei Steuerzahlern mit niedrigem Arbeitslohn fällt die Entlastung bei der Sozialversicherung zwangsläufig geringer aus.*

Ganz besonders belastet sind Bürger, die nicht von der Senkung des Beitragssatzes zur Rentenversiche-

rung profitieren. Dies gilt z.B. für Schüler und Studenten sowie für Arbeitslose, die keine staatliche Unterstützung erhalten. Gleiches trifft auch für viele Selbständige zu, bei denen sich die Minderung des Rentenversicherungsbeitrags nicht auswirkt. Belastungen ergeben sich auch bei Rentnern, da sie erst zeitversetzt über die Rentenanpassung an der Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge partizipieren. Steuerzahler, die mit dem Auto zur Arbeit fahren und keine Möglichkeit haben, auf andere Verkehrsmittel umzusteigen, werden in besonderer Weise durch die Mineralölsteueranhebung belastet.

- d) Durch die Einführung der Stromsteuer wird das Steuerrecht zudem erheblich verkompliziert. Der Gesetzentwurf zeigt sogar auf, welche eklatanten Komplizierungen mit der Einführung von Ökosteuern verbunden sind.
- e) Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen, die im Ergebnis keine Senkung der Steuer- und Abgabenbelastung bringen, können keine besonderen Beschäftigungseffekte erzielt werden. Die Verbindung mit der Absenkung der Lohnnebenkosten behindert zudem eine Reform der sozialen Sicherungssysteme.

2. Belastung von Wirtschaft und Mittelstand, Auswirkungen auf die Wohn- und Nebenkosten

- a) Eine Erhöhung der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe, Heizöl und Erdgas sowie die Einführung der neuen Steuer auf Strom schwächen den Standort Deutschland. Sie sind wettbewerbsverzerrend, beschäftigungsfeindlich, unsozial und nicht umweltentlastend.
- b) Durch dieses Steuererhöhungsprogramm droht für viele Unternehmen, insbesondere aber für Mittelstand und Handwerk eine dauerhaft höhere Abgabenlast.
- c) Auch die privaten Haushalte werden zusätzlich belastet. Dies steht erkennbar im Widerspruch zu rot/grünen Wahlaussagen.
- d) Die rot/grünen Entscheidungen führen zu einer deutlichen Steigerung der Wohnnebenkosten, der sog. 2. Miete. Alle Mieter und Eigentümer können sich bei der SPD und bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für diese zusätzlichen dauerhaften Belastungen bedanken, denn weitere Steuererhöhungen werden in einer 2. und 3. Stufe folgen. Nur die privaten Haushalte mit verhältnismäßig geringem Verbrauch bezahlen anders als die Strom-Großabnehmer den vollen Ökosteuersatz. Das macht doch keinen Sinn!

3. Diese Ökosteuer schadet dem ÖPNV und belastet Kommunen

- a) Die zusätzlichen Belastungen für Bahn und Bus schaden dem Ziel, mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen. Auf die Anträge der Fraktion der CDU/CSU zur steuerlichen Behandlung des Verkehrsträgers Schiene und des ÖPNV wird an dieser Stelle Bezug genommen.
- b) Die Gemeinden, Städte und Kreise sowie die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Kindergärten, Alteneinrichtungen) sowie die Kirchen müssen mit zusätzlichen Kosten fertig werden.

4. Ein nationaler Alleingang, der schädlich für Deutschland ist

- a) Ein nationaler Alleingang schmälert die Chancen für eine bessere Abstimmung in der EU. Deutschland realisiert in vielen Bereichen weltweit beispiellose Umweltstandards – nicht zuletzt im Klimaschutz nimmt Deutschland die Vorreiterrolle unter den Industrienationen ein. Für einen nationalen Alleingang aus ökologischen Gründen besteht kein Anlaß.
- b) Die Bundesregierung muß ihren Einfluß der EU-Ratspräsidentschaft durch frühzeitige Vorlage konkreter Harmonisierungsvorschläge geltend machen. Unverbindliche Absichtserklärungen im vorgelegten Gesetzentwurf sind völlig unzureichend.

5. Das Fazit

Das Konzept der sog. Ökosteuer der rot/grünen Bundesregierung ist in dieser Form schon vom Ansatz her verfehlt.

Schließlich hat der Ausschuß folgenden Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS abgelehnt.

Antrag der Fraktionen der F.D.P. und CDU/CSU

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen protestiert gegen das vom Ausschuß für Finanzen mehrheitlich durchgesetzte Beschlußverfahren zum Ökosteuergesetz.

Am 18. Februar 1999 vormittags ein weiteres Anhörungsverfahren und am Nachmittag ohne erneutes Votum der mitberatenden Ausschüsse das Votum des federführenden Ausschusses hierbeizuführen ist geschäftsordnungsmäßig ein Unding und verletzt die Rechte mitberatender Ausschüsse in eklatanter Weise. Nur unter Protest schließt daher der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der heutigen Sitzung seine Mitberatung ab.

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat zwei Voten zu dem Gesetzentwurf abgegeben:

Am 10. Februar 1999 hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Am 24. Februar 1999 hat er bei Abwesenheit der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Ausschuß für Tourismus

Der Ausschuß für Tourismus hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der

CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union stimmt dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zum Einstieg in die ökologische Steuerreform zu. Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- ist der Auffassung, daß die ökologische Lenkungswirkung im Rahmen der zweiten und dritten Stufe der Steuerreform verstärkt werden sollte,
- unterstreicht, daß dieses Ziel am ehesten durch eine wirksame europapolitische Flankierung der ökologischen Steuerreform erreicht werden kann,
- unterstützt deshalb nachdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung, im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft Fortschritte auf dem Weg zu einer Harmonisierung der Energiebesteuerung in der Europäischen Union zu erreichen, und
- bittet den federführenden Ausschuß, die Bundesregierung aufzufordern, nach Abschluß der deutschen Ratspräsidentschaft den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages einen Bericht über die Aktivitäten und Ergebnisse der deutschen Ratspräsidentschaft bei der Besteuerung von Energieerzeugnissen in der Europäischen Union vorzulegen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat auf Mitberatung verzichtet.

b) Antrag der Koalitionsfraktionen – Drucksache 14/66 (neu)

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat bei Abwesenheit der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS einstimmig die Annahme des Antrags empfohlen.

Ausschuß für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Antrags empfohlen.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS die Annahme des Antrags mit der Maßgabe des folgenden Änderungsantrags empfohlen: In Ziffer II des Antrags der Koalitionsfraktionen soll eine Klarstellung dahin gehend erfolgen, daß eine auf erneuerbare Energiequellen erhobene Stromsteuer im Wege der Förderung diesen Energieträgern wieder zugute kommen müsse.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS die Annahme des Antrags empfohlen.

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS die Annahme des Antrags empfohlen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat auf die Mitberatung verzichtet.

5. Ausschußempfehlung

a) Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 14/40 –

Der Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform in der vom Finanzausschuß veränderten Fassung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS angenommen worden.

Die Koalitionsfraktionen betonten stets den Zusammenhang zwischen der umweltpolitisch erforderlichen Verteuerung von Energie durch höhere Besteuerung und der arbeitsmarktpolitisch notwendigen Senkung der Lohnnebenkosten. Die höhere Besteuerung solle in sozialverträglicher Weise in drei Stufen geschehen, wobei der Gesetzentwurf zum Einstieg in die ökologische Steuerreform der erste Schritt in diese Richtung sei. Im übrigen handle es sich bei der Einführung von Ökosteuern nicht – wie von den Oppositionsfraktionen immer wieder behauptet – um einen nationalen Alleingang Deutschlands, der die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie verringere. Vielmehr seien Ökosteuern in den europäischen Nachbarländern, wie z. B. Dänemark, Niederlande und Österreich, bereits seit Jahren erfolgreich eingeführt. Die Bundesregierung betonte, sie werde sich im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 1999 intensiv für eine stärkere Harmonisierung der Energiebesteuerung innerhalb der Europäischen Union einsetzen.

Demgegenüber kritisierten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., die deutsche Wirtschaft, die aufgrund der zu hohen Belastung mit Steuern und Lohnnebenkosten ohnehin im internationalen Wettbewerb gegenüber anderen Staaten stark benachteiligt sei, werde durch die Verteuerung der Energie im nationalen Alleingang zusätzlich in unnötiger Weise belastet. Es könne keine Rede von einer Senkung der Lohnnebenkosten sein, da die

Unternehmen insgesamt durch die verschiedenen Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen stärker als bisher belastet würden. Das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform werde voraussichtlich keine lenkungspolitische Wirkung haben. Wenn die Bundesregierung die Nachfrage nach Energie im gewerblichen Bereich für unelastisch halte, zeige dies, daß wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs zum Einstieg in die ökologische Steuerreform nicht energiesparendes Verhalten, sondern Einnahmeerzielung sei. Die Fraktion der CDU/CSU stellte hierzu im Finanzausschuß einen Entschließungsantrag, indem sie ihre Grundsatzposition zu dem Gesetzentwurf darstellte, der mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde. Der Wortlaut des Entschließungsantrags befindet sich in Anlage 1.

Die Fraktion der PDS betonte, sie unterstütze grundsätzlich das Ziel der Verteuerung des Umweltverbrauchs. Allerdings setze der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen an der falschen Stelle an, da die Steuerpflicht erst bei Entnahme von Strom entstehe und somit des Ansinnen, Energie auf effiziente Weise zu produzieren, keine Berücksichtigung finde. Zudem lehne die Fraktion der PDS die Verwendung der Steuermehreinnahmen zur Senkung der Lohnnebenkosten ab und bezweifle darüber hinaus, daß eine Senkung in Höhe von 0,8 Prozent zur Schaffung von Arbeitsplätzen geeignet sei. Sie bevorzuge eine Zweckbindung der Einnahmen für einen ökologischen Umbau.

Die Koalitionsfraktionen erklärten dazu, es seien weitere Stufen der ökologischen Steuerreform vorgesehen, bei denen die Erfahrungen der ersten Stufe berücksichtigt würden. Weiterhin werde das Aufkommen aus den Ökosteuern in vollem Umfang zur Senkung der Rentenversicherungsbeiträge genutzt. Dieser unmittelbare Zusammenhang werde immer wieder falsch oder gar nicht dargestellt. Es könne entgegen den Aussagen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. keine Rede von einer zusätzlichen Belastung für die Unternehmen sein, da im Gegenteil durch die Senkung der Arbeitgeberbeiträge zu den Rentenversicherungsbeiträgen die Erträge der Unternehmen ansteigen würden.

Zu den Einzelheiten des Beratungsverfahrens ist insbesondere folgendes zu bemerken:

- Die Oppositionsfraktionen haben das Beratungsverfahren zu diesem Gesetzentwurf nachhaltig kritisiert. Dieses habe unter einem unvermeidbaren Zeitdruck gestanden und sei durch zahlreiche Änderungsanträge charakterisiert, die im Laufe der Ausschußberatungen wiederum häufig abgeändert worden seien. Zudem seien die Änderungsanträge äußerst kurzfristig vorgelegt worden, so daß sich die Opposition mit ihnen nicht habe gründlich befassen können. Besonders zu kritisieren sei, daß die Koalitionsfraktionen nach Vorlage der ersten weitreichenden Änderungsanträge den Antrag der Oppositionsfraktionen auf eine weitere umfassende Anhörung mit ihrer Mehrheit abgelehnt und lediglich einer zusätzlichen Expertenanhörung zu

einem einzigen Änderungsvorschlag – dem Verzicht auf die Steuerbefreiung für energieintensive Betriebe bei Einführung einer Steuerermäßigung für das Produzierende Gewerbe – zugestimmt hätten. Dabei sei sogar über die einzuladenen Sachverständigen zu der einvernehmlich beschlossenen Anhörung streitig abgestimmt worden. Als unvertretbar haben die Oppositionsfraktionen es bezeichnet, daß nur zwei Stunden nach Ende der Expertenanhörung ohne Vorliegen des Protokolls und gründliche Nachbereitung der Anhörung über den Gesetzentwurf abgestimmt worden sei. Auch in den Fraktionen hätten die Änderungen nicht mehr diskutiert werden können. Dadurch sei eine solide Auswertung dieser zusätzlichen Anhörung nicht möglich gewesen. Über den Termin der abschließenden Beratung im Finanzausschuß direkt nach der Anhörung sei streitig abgestimmt worden, ohne daß die Möglichkeit bestanden hätte, die Änderungen, die Gegenstand der Anhörung am gleichen Tag gewesen seien, in den Fraktionen zu beraten.

Nachdrücklich kritisiert haben die Oppositionsfraktionen auch die Tatsache, daß die Ausschußberatung des Gesetzentwurfs von den Koalitionsfraktionen mit deren Geschäftsordnungsmehrheit am 24. Februar 1999 kurzfristig wiedereröffnet worden ist, nachdem die Ausschußberatungen am 18. Februar 1999 zunächst abgeschlossen worden waren. Die in dieser erneuten und letztlich abschließenden Ausschußberatung beschlossenen materiellen Änderungen des Ausschußbeschlusses vom 18. Februar 1999 hätten entweder in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag oder in der kommenden Ausschußsitzung am 1. März 1999 beschlossen werden können, so daß auch den mitberatenden Ausschüssen mehr Zeit zur Beratung der neuen Änderungsanträge zur Verfügung gestanden hätte.

Demgegenüber sind die Koalitionsfraktionen der Ansicht, daß es der Opposition nicht um eine konstruktive Diskussion, sondern lediglich um Verzögerung und Verschleppung des Gesetzgebungsverfahrens gegangen sei. Sie haben darauf verwiesen, daß die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in ihrer früheren Koalition bei der Beratung von Gesetzentwürfen im Finanzausschuß gleichfalls kurzfristig und häufig sehr umfangreiche Änderungsanträge eingebracht hätten, bei deren Beratung sich die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrer früheren Konstellation immer kooperativ verhalten hätten. Zu dem Vorwurf der Oppositionsfraktionen, bei der zweiten Anhörung zu dem Gesetzentwurf habe die Koalition die Heranziehung des Sachverständigen zahlreicher Experten verhindert, betonen sie, daß bei dieser Expertenanhörung 14 Sachverständige gehört worden seien. Es stehe durchaus im Einklang mit der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, wenn eine Anhörung nur noch zu der genannten Änderung des Gesetzentwurfs durchgeführt worden sei, weil diese Änderung nach Durchführung der ersten Anhörung am 18. Januar 1999 der einzige neue Regelungsvorschlag sei. Alle anderen Änderungen seien bereits in der ersten Sachverständigenanhörung am 18. Januar 1999 ausführlich beraten worden.

Zahlreiche der von den Koalitionsfraktionen eingebrachten und angenommenen Änderungsanträge seien Ergebnis der Anhörung.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS beschloß der Finanzausschuß die Einführung einer Stromsteuer mit einem Steuersatz von 2 Pfennig pro Kilowattstunde. Steuerschuldner ist das Energieversorgungsunternehmen. Mit den gleichen Stimmenverhältnissen beschloß der Finanzausschuß eine Erhöhung der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe um 6 Pfennig je Liter, auf Heizöl um 4 Pfennig je Liter und auf Gas um 0,32 Pfennig je Kilowattstunde.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS beschloß der Finanzausschuß einen einheitlichen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 20 v.H. für das gesamte Produzierende Gewerbe mit einem grundsätzlichen Selbstbehalt von 1 000 DM.

Im Gesetzentwurf sollte ursprünglich hinsichtlich der steuerlichen Belastung innerhalb des Produzierenden Gewerbes zwischen energieintensiven und nicht energieintensiven Unternehmen differenziert werden. Diese Differenzierung sollte vorgenommen werden, indem in der Anlage zum Stromsteuergesetz diejenigen Wirtschaftszweige des Produzierenden Gewerbes aufgezählt waren, bei denen auf der Grundlage des beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Datenmaterials ein Energiekostenanteil von mindestens 6,4 Prozent ermittelt wurde.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens entschieden sich die Koalitionsfraktionen aus Vereinfachungsgründen dafür, für das gesamte Produzierende Gewerbe einen einheitlichen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 20 v.H. des Regelsatzes auf Strom und Heizstoffe vorzusehen. Die Abgrenzung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von den übrigen Wirtschaftszweigen richtet sich nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige. Von der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. wurde diese Regelung scharf kritisiert, da eine Klassifikation für statistische Zwecke nicht den Erfordernissen nach einer Differenzierung zwischen Unternehmen hinsichtlich der Belastung durch die „Ökosteuer“ entspreche. Die Tatsache, daß die Land- und Forstwirtschaft als Urproduktion nicht zum Produzierenden Gewerbe im Sinne der Klassifikation gezählt werde, zeige bereits, daß die Klassifikation des Statistischen Bundesamtes hier nicht die geeigneten Kriterien liefern könne. Die Land- und Forstwirtschaft sei bereits durch die im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vorgesehenen Maßnahmen und durch die im Rahmen der Agenda 2000 geplanten Änderungen unverhältnismäßig stark belastet. Im übrigen führten die aufgrund des Gesetzentwurfs entstehenden neuen Steuerpflichten auch für das Dienstleistungsgewerbe, das den vollen Steuersatz zahlen müsse, zu massiven Auswirkungen, die neben den ohnehin ungünstigen

steuerlichen Bedingungen für Unternehmen zu einem weiteren Arbeitsplatzabbau statt zu der von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen angestrebten Schaffung von neuen Arbeitsplätzen führten. Außerdem sei für die Zollverwaltung der Kreis der Steuerpflichtigen nicht eindeutig erkennbar, so daß der Steuertatbestand zu unbestimmt sei.

Die Fraktion der PDS lehne auch die für den Unternehmensbereich getroffenen Regelungen ab, da eine Ermäßigung des Steuersatzes insbesondere bei energieintensiven Unternehmen nicht dazu führen werde, daß mittelfristig Energie eingespart werde. Hinsichtlich der ermäßigten Steuersätze für das Produzierende Gewerbe spreche sich die Fraktion der PDS für eine weitgehende Gleichbehandlung aller Unternehmen aus.

Die Koalitionsfraktionen erinnerten daran, daß bereits im Berlinförderungsgesetz bei der Gewährung von Investitionszulagen nach der Klassifikation des Statistischen Bundesamtes differenziert wurde, ohne daß wesentliche Probleme aus der Praxis bekanntgeworden seien. Im übrigen sei es wesentlich sinnvoller, auf ein bestehendes System von Kriterien zurückzugreifen, statt neue komplizierte Regelungen zu treffen. Eine gewisse Typisierung sei unabdingbar. Sie trage zwar das Risiko einer Benachteiligung in einzelnen Fällen in sich, sei aber nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich zulässig. Ziel müsse der Abbau von Ausnahmeregelungen sein. Zur Frage des Kreises der Steuerpflichtigen wies die Bundesregierung zunächst darauf hin, im Gesetzentwurf zum Einstieg in die ökologische Steuerreform werde für die Zuordnung von Unternehmen zum Produzierenden Gewerbe auf eine andere gesetzliche Regelung, § 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, Bezug genommen. Dies genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Wie üblich, würden seitens des Bundesministeriums der Finanzen Ausführungsbestimmungen für die Zollverwaltung erlassen.

- Nach der Beratung im Finanzausschuß am 18. Februar 1999, die zunächst als abschließende Beratung über den Gesetzentwurf zum Einstieg in die ökologische Steuerreform geplant und durchgeführt worden war, änderten die Koalitionsfraktionen in der Frage einer steuerlichen Begünstigung für die Land- und Forstwirtschaft ihre Position. Nachdem der Finanzausschuß am 24. Februar 1999 die Beratung des Gesetzentwurfs wieder aufgenommen hatte, wurde zunächst seitens der Fraktion der CDU/CSU ein Änderungsantrag gestellt, die Landwirtschaft dem Produzierenden Gewerbe gemäß § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz gleichzustellen, bei der Vergütungsregelung des § 10 Stromsteuergesetz von der Sockelbetragsregelung über 1000 DM auszunehmen und die Landwirtschaft von einem Mindestbetrag an Steuern vor Anwendung der Verrechnung freizustellen. Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS abgelehnt.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen, zugunsten der Land- und Forstwirtschaft den ermäßigten Steuersatz

in Höhe von 20 v.H. des Regelsatzes auf Strom und Heizstoffe mit einem grundsätzlichen Selbstbehalt von 1 000 DM wie für das Produzierende Gewerbe einzuführen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS angenommen.

- In Zusammenhang mit dem ermäßigten Steuersatz für das Produzierende Gewerbe beschloß der Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS eine Vergütungsregelung für Härtefälle. Danach soll auf Antrag eine Vergütung für diejenigen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes erfolgen, deren Belastung durch die neue Stromsteuer und die Erhöhung der Steuersätze auf Heizstoffe die Entlastung durch die Senkung der Arbeitgeberanteile für die Rentenversicherungsbeiträge erheblich überwiegt. Der Vergütungsanspruch besteht in Höhe desjenigen Teils der Ökosteuern, der das 1,2fache des Betrages übersteigt, der durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge entsteht, soweit die Steuer im Kalenderjahr den Sockelbetrag von 1 000 DM (je Energieart) übersteigt. Mit dieser Regelung sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der gezahlten Arbeitgeberanteile für die Rentenversicherung wurde das Jahr 1998 gewählt, um zu verhindern, daß es zu durch die Neuregelung veranlaßten Umstrukturierungen von Unternehmen kommt. Die Unternehmen können im Einzelfall einen Antrag auf Vergütung stellen und müssen die Daten über die von ihnen gezahlten Rentenversicherungsbeiträge der Zollverwaltung zur Verfügung stellen, die dann die Berechnung des Vergütungsanspruchs vornimmt. Die Vergütung ist bei größeren Beträgen auch monatlich oder vierteljährlich möglich, wobei die Einzelheiten noch durch Rechtsverordnung geregelt werden. Eine Verrechnung des Vergütungsanspruchs mit anderen Steuerarten ist nicht möglich, da es sich bei den Ökosteuern um Bundessteuern handelt und der Vergütungsanspruch daher nur gegenüber der Zollverwaltung bestehe. Die Bundesregierung führte aus, hinsichtlich der Feststellung der Zugehörigkeit zum Produzierenden Gewerbe rechne sie mit ca. 200 000 bis 230 000 Verwaltungsverfahren, hinsichtlich der Vergütung im Einzelfall mit nur rund 30 000 Anträgen, da in den meisten Fällen die Entlastung für die Unternehmen höher sein werde als die Belastung durch die Ökosteuern. Die Erfahrungen aus der ersten Stufe der ökologischen Steuerreform würden in die Regelungen der zweiten Stufe einfließen.

Die Oppositionsfraktionen kritisierten diese Regelung als zu kompliziert in der Durchführung, zumal die Zollbeamten, die für die Festsetzung und Erhebung der „Ökosteuern“ zuständig seien, nicht in der Lage seien, die von den Unternehmen abgeführten Rentenversicherungsbeiträge zu kontrollieren. Wenn der Sockelbetrag von 1 000 DM für alle Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße gelte, würden die Unternehmen in sehr ungleicher Weise belastet. Dies wurde von den Koalitionsfraktionen dahin

gehend klargestellt, Gegenstand der Betriebsprüfung durch die Zollverwaltung sei nicht die Kontrolle der abgeführten Rentenversicherungsbeiträge, sondern lediglich die Feststellung aufgrund der Buchhaltung über die Höhe der von den Unternehmen im Jahre 1998 geleisteten Zahlungen. Der Sockelbetrag von 1 000 DM, den jedes Unternehmen selbst tragen müsse, sei aus Vereinfachungsgründen in einheitlicher Höhe vorgesehen, wobei zusätzlich der sich aus der Vergütungsregelung von jedem Unternehmen zu leistende Selbstbehalt zu berücksichtigen sei, der sich in der Höhe durchaus sehr unterschiedlich je nach Größe des Unternehmens auswirke.

In Zusammenhang mit der Vergütungsregelung wurde von der Fraktion der PDS kritisiert, daß keine Härtefallregelung z. B. für kinderreiche Familien, Rentner und Arbeitslose vorgesehen sei, die von der Senkung der Rentenversicherungsbeiträge nicht profitierten, aber die höheren Energiekosten zahlen müßten. Die Bundesregierung erklärte, dies werde im Rahmen der gesetzlichen Anpassungen von Kindergeld, Wohngeld, BAföG und Sozialhilfe durch die verschiedenen Fachressorts berücksichtigt.

- Aus ökologischen Gründen beschloß der Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS eine Befreiung von der Stromsteuer für Strom, der aus regenerativen Energieträgern (u. a. Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme) stammt und von Eigenerzeugern als Letztverbraucher oder von Letztverbrauchern aus einem ausschließlich aus solchen Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird. Hierzu wurde von der Bundesregierung ausgeführt, umweltpolitisch wünschenswert und vorgesehen für die zweite Stufe der ökologischen Steuerreform sei eine umfassende Freistellung des aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Stroms. Bislang sei jedoch nach Einspeisung in das Versorgungsnetz der Nachweis des aus alternativen Energieträgern erzeugten Stroms im Verlauf der Verkaufskette zunehmend schwieriger zu führen. Außerdem dürfe importierter Strom aus EG- sowie GATT-rechtlichen Gründen steuerlich nicht benachteiligt werden.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS beschloß der Finanzausschuß die Befreiung der Anlagen von Eigenerzeugern zur Erzeugung von Strom mit einer Nennleistung von nicht mehr als 0,7 Megawatt von der Stromsteuer, da durch die Besteuerung dieser Kleinanlagen unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS beschloß der Finanzausschuß für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen einen ermäßigten Steuersatz von 1 Pfennig pro Kilowattstunde, wenn die Nachtspeicherheizungen vor dem 1. April 1999 installiert

worden sind. Steuersystematischen Bedenken der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. begegneten die Koalitionsfraktionen mit dem Hinweis auf soziale Gründe. Ziel müsse eine Reduzierung bzw. Abschaffung von Nachtspeicherheizungen sein.

- Ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, den öffentlichen Personennahverkehr und die Deutsche Bahn AG dem Produzierenden Gewerbe gemäß § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz gleichzustellen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt. Die Fraktion der CDU/CSU begründete ihren Antrag damit, der ÖPNV stelle durch die Anbindung der ländlichen Räume einen wichtigen Faktor für die regionalwirtschaftliche Entwicklung dar. Die Deutsche Bahn entlaste den Straßengüterverkehr.

Auch in dieser Frage änderten die Koalitionsfraktionen ihre Position und schlugen in der Sitzung des Finanzausschusses am 24. Februar 1999, als erneut in die Beratung des Gesetzentwurfs eingetreten wurde, vor, für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werksverkehre und Bergbahnen, oder im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 1 Pfennig pro Kilowattstunde einzuführen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. angenommen.

- Ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, für das Gebiet der neuen Bundesländer einschließlich Berlin die steuerlichen Vergünstigungen entsprechend denjenigen für das Produzierende Gewerbe einzuführen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS beschloß der Finanzausschuß eine Verlängerung der Befristung der bereits bestehenden Steuervergünstigung für erd- oder flüssiggasbetriebene Fahrzeuge bis zum 31. Dezember 2009, um einen langfristigen Anreiz für die Anschaffung von Gasfahrzeugen zu geben. Außerdem wurde der Anwendungsbereich der Steuervergünstigung, die bisher auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs beschränkt war, auf Fahrzeuge des privaten Verkehrs ausgedehnt.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS beschloß der Finanzausschuß aus ökologischen Gründen eine Befreiung von der gesamten Mineralölsteuer für alle – nicht nur die in § 3 Abs. 3 Mineralölsteuergesetz genannten – Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad ab 70 % (ausgenommen diejenigen Anlagen, die nur Strom erzeugen und keine Wärmeauskopplung haben). Begründet wurde dies damit, daß diese Anlagen wegen ihres besonders hohen Energienutzungsgrades besonders gefördert

werden sollen. Darüber hinaus wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Blockheizkraftwerken auch zu begünstigen, wenn diese zur Erzielung einer höheren Auslastung für die abwechselnde Nutzung an zwei Standorten ausgelegt sind.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS beschloß der Finanzausschuß, daß die Vergütungsregelung auch für versteuertes schweres Heizöl angewendet werden kann, wenn dieses zu steuerbefreiten Zwecken eingesetzt wird. Die Bundesregierung wies darauf hin, daß bei einer Einbeziehung des schweren Heizöls in die Erhöhung der Mineralölsteuer nach den Verbrauchszahlen von 1998 ein Steuermehraufkommen von jährlich höchstens ca. 4,5 Mio. DM zu erwarten sei, was in keinem Verhältnis zum damit verbundenen Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Erstattungen stünde. Die Koalitionsfraktionen erklärten, daß aufgrund dieses Verwaltungsaufwandes bei den in der ersten Stufe der ökologischen Steuerreform vorgesehenen niedrigen Steuersätzen auf die Besteuerung verzichtet werden solle. Die Frage nach ökologisch unerwünschten Folgen einer Besteuerung werde im Hinblick auf die geplante zweite Stufe der ökologischen Steuerreform rechtzeitig geprüft.
- Seitens der Oppositionsfraktionen wurde kritisiert, daß für den Vollzug des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform über 500 zusätzliche Stellen bei der Zollverwaltung geschaffen werden müßten. Die Bundesregierung führte hierzu aus, der hierfür erforderliche finanzielle Aufwand belaufe sich mit ca. 50 bis 53 Mio. DM auf lediglich 0,47 v.H. des voraussichtlich erzielten Steueraufkommens. Es werde durch die insbesondere bei den Energieversorgungsunternehmen erforderlichen Betriebsprüfungen keine zusätzliche Betriebsprüfung installiert, sondern die Zollverwaltung verfüge bereits über Betriebsprüfungsabteilungen mit z. Z. rund 1 500 Beamten, von denen bereits bisher u. a. die Bereiche Außenwirtschaft, Import, Export und Verbrauchsteuern in den Betrieben geprüft würden. Lediglich für Handwerksbetriebe bedeute also eine Betriebsprüfung durch den Zoll ein Novum. Für die Zollverwaltung ergebe sich ein geschätzter laufender Personalmehrbedarf von 530 Arbeitskräften (350 Arbeitskräfte gehobener Dienst, 180 Arbeitskräfte mittlerer Dienst), davon 193 Arbeitskräfte in der Sachbearbeitung und 337 Arbeitskräfte in der Betriebs- und Außenprüfung. Die Personalkosten betragen damit 0,47 v.H. des Steueraufkommens. Im Jahr der Einführung der Ökosteuer wird darüber hinaus aufgrund der einmalig anfallenden Aufgaben mit einem zusätzlichen Mehrbedarf von 250 Sachbearbeitern gerechnet.

Die Aufgaben im einzelnen:

- = Erteilung von rund 1 400 Erlaubnissen für Stromversorger unter Prüfung der steuerlichen Zuverlässigkeit,
- = Erhebung der Stromsteuer unter Prüfung der Steueranmeldungen,

- = Erteilung von rund 200 000 Erlaubnissen für das Produzierende Gewerbe zum steuerbegünstigten Bezug von Strom,
- = Vergütung der Mineralölsteuer auf Heizöl und Erdgas für rund 130 000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie für rund 5 500 Kraftwerke einschließlich Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung,
- = Vergütung der Ökosteuer nach dem Verrechnungsmodell für rund 30 000 nettobelastete Unternehmen,
- = Betriebs- und Außenprüfungen in den Unternehmen.

b) Antrag der Koalitionsfraktionen –Drucksache 14/66 (neu)

Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen.

Die Koalitionsfraktionen begründeten ihren Antrag damit, durch die Verknüpfung des Einstiegs in die ökologische Steuerreform mit der Senkung der Rentenversicherungsbeiträge um 0,8 Prozentpunkte würden zwei Ziele erreicht: Die Umweltbelastung werde reduziert und gleichzeitig würden Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen gegeben. Darüber hinaus betonten die Koalitionsfraktionen, die Sozialversicherungsbeiträge von derzeit 42,3 % des Bruttolohns sollten in drei Schritten bis zum Ende der Legislaturperiode auf unter 40 % gesenkt werden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vertraten die Auffassung, tatsächlich werde insgesamt keine Senkung der Lohnnebenkosten erfolgen, da durch andere Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen die Unternehmen stärker als bisher belastet würden, dies insbesondere infolge der zweiten und dritten Stufe der ökologischen Steuerreform.

Hierzu erklärten die Koalitionsfraktionen, die Einzelheiten der geplanten zweiten und dritten Stufe der ökologischen Steuerreform stünden noch nicht fest und würden u. a. die Erfahrungen aus dem jetzt im Finanzausschuß beschlossenen Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform berücksichtigen. Die Befreiung des Produzierenden Gewerbes oder anderer Wirtschaftssektoren von der Verpflichtung zur Zahlung der Ökosteuern solle von einem Energieaudit abhängig gemacht werden. Eine Wettbewerbsverzerrung zwischen ÖPNV und Individualverkehr werde durch die höhere Besteuerung von Energie nicht bewirkt, da beide Verkehrsformen gleichermaßen besteuert würden. Allerdings solle für die zweite Stufe der ökologischen Steuerreform geprüft werden, ob ein verminderter Steuersatz für Teile des ÖPNV oder für den ÖPNV insgesamt dazu beitragen könne, diesen attraktiver zu machen. Weiterhin solle in EU-rechtlicher Hinsicht geprüft werden, ob Strom aus erneuerbaren Energiequellen grundsätzlich steuerlich

begünstigt werden könne. Für die erste Stufe der ökologischen Steuerreform sei die Verwendung des Aufkommens aus der Stromsteuer aus regenerativen Energieträgern für Förderprogramme zugunsten der regenerativen Energieträger vereinbart.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Stromsteuergesetz (StromStG)

Zu § 2

Zu Nummer 2

Die Steuerschuld entsteht im Steuergebiet. Wird verlangt, daß die Anlage auch im Steuergebiet betrieben werden muß, dann wird derjenige nicht Steuerschuldner, der seine Anlage in einem anderen Mitgliedstaat betreibt und den Strom im Steuergebiet entnimmt. Mit dem Verzicht auf das Erfordernis „im Steuergebiet“ wird verhindert, daß Anlagen in anderen Mitgliedstaaten betrieben werden, um der Steuerentstehung zu entgehen.

Die Nennleistungsgrenze dient dazu, daß Kleinanlagen nicht unter das Stromsteuergesetz fallen und dadurch Verwaltungsaufwand entfällt. Die Grenze von 1 Megawatt ist zu hoch, um noch von Kleinanlagen auszugehen. Das zeigt sich schon daran, daß eine Anlage mit einer Nennleistung von 1 Megawatt bereits bei einer ganztägigen Betriebszeit von 4 Tagen eine Steuerersparnis von nahezu 2 000 DM für den Betreiber bringt.

Anlagen in Schiffen, Luftfahrzeugen und Notstromaggregate werden vom Anwendungsbereich des Stromsteuergesetzes ausgenommen, da sie nur mit unvertretbarem Verwaltungsaufwand erfaß- und kontrollierbar wären.

Zu Nummer 3

Aus Vereinfachungsgründen soll eine Zuordnung zum Produzierenden Gewerbe nur auf Unternehmensebene erfolgen.

Die Abgrenzung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von den übrigen Wirtschaftszweigen richtet sich nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige. Der Zusatz stellt klar, nach welcher Methodik Unternehmen einzuordnen sind.

Zu Nummer 4

Die Steuerbefreiung für energieintensive Unternehmen wird aufgegeben und einheitlich ein ermäßigter Steuersatz für das Produzierende Gewerbe in Höhe von 20 Prozent des Regelsatzes eingeführt. Damit kommt es auf die Begriffsbestimmung für energieintensive Unternehmen nicht mehr an.

Mit der neu eingefügten Nummer 4 wird der Unternehmensbegriff festgelegt. Diese Unternehmensdefinition ist inhaltsgleich mit den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes für seine Erhebungen zum Produzierenden Gewerbe (Fachserie 4, Reihe 4.1.1).

Zu Nummer 5

Die Abgrenzung von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft richtet sich nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige.

Zu Nummer 6

Der den statistischen Vorgaben entsprechende Unternehmensbegriff für das Produzierende Gewerbe bedarf für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft der Modifikation. Die Definition entspricht der Unternehmensdefinition des Gesetzes über die Agrarstatistik (BGBl. 1998 I S. 1625).

Zu Nummer 7

Die Aufnahme der Erzeugung von Strom aus Erdwärme in den Kreis der erneuerbaren Energieträger ist systemgerecht.

Zu § 3

Redaktionelle Änderung.

Die Ausweisung des Steuertarifs in vollen DM-Beträgen und nicht in Pfennigbeträgen entspricht zum einen der Regelung der anderen Verbrauchsteuergesetze. Zum anderen wird die Umrechnung in den Euro dadurch einfacher.

Zu § 4 Abs. 1

Der Bezug von Strom aus dem Ausland durch Letztverbraucher wird unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Ein Bezug durch Versorger aus dem Ausland ist zunächst steuerlich irrelevant, da bereits die Tätigkeit als Versorger einer Erlaubnis bedarf. Damit dient dieser Erlaubnisvorbehalt dazu, das Steueraufkommen in dem Bereich der übrigen Bezieher zu sichern.

Zu Absatz 2 Satz 2

Folgeänderung zu § 4 Abs. 1.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

Mit der Einfügung, daß der Versorger seinen Sitz im Steuergebiet haben muß, wird der Entstehungstatbestand für die Stromsteuer im Steuergebiet klarer gegen die Steuerentstehung nach § 7 bei Leistung von Strom in das Steuergebiet abgegrenzt.

Zu § 7

Das Wort „Lieferung“ wird durch „Leistung“ ersetzt, da von der Vorschrift auch solche Konstellationen erfaßt werden sollen, in denen der steuerpflichtige Versorger seinen Sitz außerhalb des Steuergebiets hat, den Strom aber von einem inländischen Elektrizitätsunternehmen kauft und von diesem an seinen inländischen Kunden liefern läßt.

Der Paragraph wurde neu gefaßt, um auch den Fall steuerrechtlich zu erfassen, in dem der Bezieher zwar ein Vertragsverhältnis mit einem Versorger außerhalb des Steuergebiets abgeschlossen hat, der Strom aber von einem inländischen Erzeuger zum Bezieher gelangt.

Der Verweis auf die zollrechtlichen Vorschriften (§ 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) für die Steuerentstehung erweist sich für die Praxis als untauglich.

Zu § 8**Zu Absatz 3**

Eine Fälligkeit zehn Tage nach der Steueranmeldung entspricht der Systematik anderer Verbrauchsteuergesetze. Der bisherige Gesetzentwurf sah lediglich vier Tage vor, was als zu kurz anzusehen ist.

Zu den Absätzen 4, 5 und 7

Folgeänderung zu § 8 Abs. 3.

Zu Absatz 6 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Straffung der Vorschrift.

Zu Absatz 8

Folgeänderung zur Einfügung von § 9 Abs. 5.

Zu § 9**Zu Absatz 1**

Folgeänderung, da die Steuerbefreiung für energieintensive Unternehmen entfällt.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung: Die Änderung des Datums berücksichtigt, daß das Gesetz zum 1. April 1999 in Kraft tritt. Die Ausweisung in vollen DM-Beträgen erleichtert die Umrechnung in den Euro.

Durch den Halbsatz wird deutlich, daß steuerbefreiter Strom auch dann steuerbefreit bleibt, wenn er für eine Nachtspeicherheizung eingesetzt wird.

Für den Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen wird ein ermäßigter Steuersatz eingeführt.

Zu Absatz 3

Die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft werden hinsichtlich des reduzierten Steuersatzes den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gleichgestellt.

Die Steuerbefreiung für energieintensive Unternehmen ist weggefallen, für alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gilt einheitlich ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 20 Prozent des Regelsatzes.

Die Ausweisung des Steuersatzes in vollen DM-Beträgen erleichtert die Umrechnung in den Euro.

Die Angabe der Verbrauchsmenge benötigt einen Bezugszeitraum.

Die Einfügung der Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 stellt klar, daß auch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für Nachtspeicherheizungen mit dem nach Absatz 2 ermäßigten Steuersatz belastet werden.

Zu Absatz 4

Folgeänderung zur Aufnahme der Steuerbegünstigung für den Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen.

Zu Absatz 5

Im bisherigen Gesetzentwurf fehlte es an einem Steuerentstehungsstatbestand und an einer Regelung des Schuldners in den Fällen des zweckwidrigen Verbrauchs von steuerbegünstigt entnommenem Strom.

Zu § 10

Mit der Einfügung des neuen Paragraphen erhalten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind, einen Vergütungsanspruch, bei dem die Belastung mit der Stromsteuer mit der Entlastung durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge verglichen wird.

Die zur Verwaltungsvereinfachung eingeführte Sockelverbrauchsmenge nach § 9 Abs. 3 StromStG bleibt bei der Vergütung unberührt, da sie auch hier der Verwaltungsvereinfachung dient.

Mit der Einfügung dieses Vergütungsanspruchs wird gewährleistet, daß energieintensive Unternehmen durch die Einführung der Stromsteuer über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus nicht belastet werden.

Das Abstellen auf das Jahr 1998 soll verhindern, daß Unternehmen, die Arbeitnehmer entlassen in den Genuß einer höheren Vergütung kommen.

Zu § 11

Zu Nummer 4

Mit der erweiterten Ermächtigung wird im Gegensatz zur Fassung des Gesetzentwurfs dem sogenannten Contracting Rechnung getragen. Es wird der Weg eröffnet, die Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten des Contracting zu erfassen und den Contractor oder Dienstleister nicht als Versorger anzusehen.

Zu Nummer 5

Folgeänderung.

Die „Härteklausele“, mit der statistische Unterklassen den energieintensiven Wirtschaftszweigen gleichgestellt werden sollten, entfällt, da die Steuerbefreiung für energieintensive Unternehmen aufgegeben wurde. Damit wird der Fall nicht mehr relevant, daß ein Unternehmen einer energieintensiven Unterklasse angehört, deren Klasse nicht energieintensiv ist.

Mit der Aufnahme des neuen § 10 wurde eine Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsregelungen notwendig.

Zur im Gesetzentwurf enthaltenen Anlage zum Stromsteuergesetz

Die Steuerbefreiung für energieintensive Unternehmen entfällt, damit kommt es auf die Anlage mit den Wirtschaftszweigen nicht mehr an.

Zu Artikel 2 – Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 25a.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2)

Die Markteinführung von mit Erd- oder Flüssiggas betriebenen Fahrzeugen (Gasfahrzeugen) stellt einen wichtigen Beitrag zur Lösung aktueller verkehrsbedingter Umweltprobleme in Innenstädten und Ballungszentren wie Sommersmog und Überschreitung der zulässigen Luftkonzentrationswerte für potentiell krebserzeugende Partikel dar. Gleichzeitig werden damit Einsatzmöglichkeiten für Erd- und Flüssiggas im Interesse eines vielfältigen zukunftsorientierten Energiemix erweitert und die technologische Weiterentwicklung in der deutschen Fahrzeugindustrie gefördert.

Mit der Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 2009 wird der bisherige Förderungszeitraum angemessen verlängert und somit ein zusätzlicher langfristiger Anreiz für die Anschaffung von Gasfahrzeugen gegeben. Auch die Amortisation für erst jetzt angeschaffte Gasfahrzeuge ist gewährleistet. Daneben wird die Beschränkung der Begünstigung auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs aufgegeben, um die Einsatzmöglichkeiten dieser umweltpolitisch erwünschten Fahrzeuge zu erweitern.

Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß für steuerbefreite Zwecke auch ermäßigt versteuertes schweres Heizöl verwendet werden darf. Die Steuer kann anschließend vergütet werden (vgl. auch Umdruck Nr. 17). Eine gesonderte Lagerhaltung für unverteuertes schweres Heizöl entfällt damit.

Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Durch die Ergänzung wird es möglich, daß künftig nicht nur ermäßigt versteuertes leichtes Heizöl und Dieselmotorkraftstoff, sondern auch schweres Heizöl beim Einsatz zu steuerbefreiten Zwecken (z.B. im Rahmen des Her-

stellerprivilegs oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 MinöStG) entsteuert werden kann.

Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)

- a) Kraftwerke sind Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (vgl. Artikel 1 § 2 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform). Sie brauchen deshalb nicht ausdrücklich genannt zu werden.
- b) In die Vergütungsregelung bei der Mineralölsteuer werden nunmehr
1. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes,
 2. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
 3. Versorger und
 4. andere Betreiber als nach Nummer 1 und 2 (z. B. private Betreiber von KWK-Anlagen)
- einbezogen.

Diese Betreiber werden nicht nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden, sondern für den gesamten Energieeinsatz entlastet (also z.B. auch für die Wärmeerzeugung mit einer KWK-Anlage).

Mit der bisherigen Formulierung werden nur Sonderfälle der KWK (Verbrennungsmotorbetriebe und neue GuD-Anlagen), nicht aber das Gros der KWK-Anlagen in Industrie und öffentlicher Fernwärme begünstigt.

Zu Nummer 6 Buchstabe b
(§ 25 Abs. 3 und 4)

- a) Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent sollen wegen ihres besonders hohen Energienutzungsgrades besonders gefördert werden. Die dort eingesetzten Mineralöle werden deshalb vollständig von der Mineralölsteuer befreit. Dies gilt auch für Anlagen, die mit schwerem Heizöl betrieben werden. Ausgenommen sind jedoch GuD-Anlagen, die nur Strom erzeugen und keine Wärmeauskopplung haben.
- b) Sowohl für energieintensive Unternehmen als auch für die übrigen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gilt nunmehr ein einheitlicher Vergütungssatz von 80 Prozent des Erhöhungsbetrages bei den Heizstoffsteuersätzen, wenn die Mineralöle zum Heizen eingesetzt werden. In den übrigen Fällen (Einsatz in KWK-Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad zwi-

schen 60 und 70 Prozent einschließlich GuD-Anlagen ohne Wärmeauskopplung und bei der Wärmeerzeugung zur Stromerzeugung) beträgt der Vergütungssatz 100 Prozent des Erhöhungsbetrages bei den Heizstoffsteuersätzen.

- c) Der Selbstbehalt von 1 000 DM gilt nur noch für Mineralöle, die von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zum Heizen eingesetzt worden sind.

Zu Nummer 7 (§ 25a)

Mit der Einfügung dieses Paragraphen erhalten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die neue Stromsteuer und die Erhöhung der Steuersätze auf Heizstoffe (Ökosteuern) erheblich belastet sind, einen Vergütungsanspruch. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung mit den Ökosteuern mit der Entlastung durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge verglichen wird. Ist ein Unternehmen nettobelastet, dann hat es einen Vergütungsanspruch auf den Teil der Ökosteuern, der das 1,2-fache des Betrages übersteigt, der durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge entsteht.

Mit der Einfügung dieses Vergütungsanspruch wird gewährleistet, daß Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Das Abstellen auf das Jahr 1998 soll verhindern, daß Unternehmen, die Arbeitnehmer entlassen, in den Genuß einer höheren Vergütung kommen.

Zu Nummer 9 (§ 35 Abs. 1, 2 und 4)

Das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform soll am 1. April 1999 in Kraft treten. Die in § 35 MinöStG (neu) genannten Termine, die noch auf das ursprünglich geplante Inkrafttreten am 1. Januar 1999 abgestellt sind, müssen deshalb entsprechend geändert werden.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform soll am 1. April 1999 in Kraft treten. Artikel 3 (Inkrafttreten) ist deshalb entsprechend anzupassen. Gleichzeitig sind Folgeänderungen aufgrund der Umdrucke Nr. 11, 14 und 18 (redaktionelle Anmerkung: Umdrucke betreffen Änderungen zu § 10 Stromsteuergesetz, zur Inhaltsübersicht des Mineralölsteuergesetzes sowie zu § 25a Mineralölsteuergesetz) zu berücksichtigen.

Bonn, den 24. Februar 1999

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Kristin Heyne
Berichterstatterin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Anlage 1**Entschließungsantrag der Fraktion
der CDU/CSU im Finanzausschuß
zum Gesetzentwurf der Fraktionen
der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Drucksache 14/40)****Einstieg in die ökologische Steuerreform**

Der Ausschuß wolle beschließen:

Der Ausschuß stellt fest:

Die im nationalen Alleingang geplante Erhöhung der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe, Heizöl und Erdgas sowie die Einführung einer neuen Steuer auf Strom schwächen den Standort Deutschland. Sie sind wettbewerbsverzerrend, beschäftigungsfeindlich, unsozial und nicht umweltentlastend. Für die Unternehmen in den neuen Bundesländern sind sie existenzbedrohend, für die Bürger stellen sie einen deutlichen Rückschritt in der Angleichung der Lebensverhältnisse in Deutschland dar.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, diese Erhöhung der Mineralölsteuer und Einführung einer Stromsteuer sofort zurückzunehmen und statt dessen unverzüglich mit konkreten Vorschlägen während der deutschen EU-Präsidentschaft eine Angleichung der Energiebesteuerung in Europa zu erreichen. Die im vorgelegten Gesetzentwurf hierzu enthaltenen unverbindlichen Absichtserklärungen sind völlig unzureichend.

Begründung

Die bisherigen Energiepreise in Deutschland lagen nach Angaben der Internationalen Energieagentur (IEA) und des Statistischen Amtes der Europäischen Union

(Eurostat) bereits teilweise sogar um mindestens ein Drittel höher als in anderen Ländern. Noch ausgeprägter sind die Preisunterschiede zwischen Europa und den neuen Bundesländern. Dort waren erhebliche Umstrukturierungen, Modernisierungen und Umweltanstrengungen erforderlich, die sich auch im Vergleich zu Westdeutschland in höheren Energiepreisen niederschlagen.

Die Begünstigungstatbestände für das Produzierende Gewerbe sind rein willkürlich gewählt und ändern nichts an der Verschlechterung deutscher Wettbewerbspositionen in Europa und auf dem Weltmarkt. Die komplizierte und aufwendige Anrechnungsmethode wird bei den Unternehmen und dem Staat zu enormem Personal- und Kostenaufwand führen. Die ehemalige Bundesregierung hatte die richtige Richtung vorgegeben: Nun müssen Harmonisierungsanstrengungen in Europa an erster Stelle stehen. Die Bundesregierung ist hierzu bislang ihrer Verantwortung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft nicht nachgekommen.

Nicht nur die Unternehmen, auch die Bürger werden zusätzlich belastet, ohne daß im Gesetzesvorhaben eine ausreichende Kompensation enthalten ist.

Die geplante Benzinpreiserhöhung trifft Bürger in ländlichen Räumen und insbesondere die Bürger in den neuen Ländern überdurchschnittlich hoch. Außerdem betroffen sind Bürger, insbesondere Rentner und Arbeitslose, die nicht von der Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen profitieren.

Gleichzeitig scheidet ein Ausweichen auf umweltentlastende öffentliche Verkehrsmittel aus. Denn durch die neuen Steuern werden Mehrkosten für die Deutsche Bahn von über 300 Mio. DM und für die übrigen öffentlichen Verkehrsunternehmen von über 100 Mio. DM geschätzt. Merkliche Preiserhöhungen bzw. Serviceverschlechterungen sind die Folge. Dieses Ergebnis beweist die gesamte Widersinnigkeit der sogenannten Ökosteuer.

